

## AHO-Herbsttagung 2017 – Berufsstand fordert einheitliches Bau- und Verkehrsministerium



Dr. Hans-Gerd Schmidt, MinDir Fehn Krestas, TRDir'in Katharina Gäbel, Dr.-Ing. Erich Rippert

Die diesjährige AHO-Herbsttagung am 23.11.2017 beschäftigte sich mit einer breiten Vielfalt aktueller Themen, wie beispielsweise dem EU-Vertragsverletzungsverfahren, der Digitalisierung im Bauwesen und dem neuen Architekten- und Ingenieurvertragsrecht 2018. Vor dem Eindruck der laufenden Verhandlungen um die Regierungsbildung nach der Bundestagswahl forderte der Vorstandsvorsitzende des AHO Dr.-Ing. Erich Rippert vor 150 Teilnehmern im Ludwig Erhard Haus in Berlin wieder ein einheitliches Bau- und Verkehrsministerium. Bereits im Vorfeld der Bundestagswahl hatten die Verbände und Kammern der planenden Berufe in ihren gemeinsamen Wahlprüfsteinen festgestellt, dass sich die in der letzten Legislaturperiode vorgenommene Verteilung der Aufgaben für das Planen und Bauen auf verschiedene Ministerien im Hinblick auf eine kohärente Baupolitik nicht bewährt hat. Vor diesem Hintergrund muss es auch angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Planungs- und Bausektors die logische Konsequenz sein, wieder zu einem einheitlichen Bau- und Verkehrsministerium zurückzukehren. Unterstützung für diese For-

derung bekundete der Bundestagsabgeordnete und Sprecher der CSU-Landesgruppe für Wirtschaft und Energie, Verkehr und digitale Infrastruktur, Bildung und Forschung, Tourismus, Karl Holmeier. Aus seiner Sicht wäre die Schaffung eines Infrastrukturministeriums der richtige Weg, um die Bereiche Bauen, Verkehr, Stadtentwicklung und Infrastruktur zu bündeln. Der Abgeordnete sicherte zu, sich im Rahmen der anstehenden Regierungsbildung für dieses berechtigte Anliegen des Berufsstandes einzusetzen.

### Digitalisierung im Fokus der Politik

Der CSU-Abgeordnete kündigte ferner an, dass das Zukunftsthema Digitalisierung für die künftige Bundesregierung in jedem Fall eine zentrale Rolle spielen werde. Auch der Unterabteilungsleiter für Bauwesen und Bauwirtschaft im BMUB Dipl.-Ing. Lothar Fehn Krestas betonte, dass die zunehmende Digitalisierung des Planungs- und Bauwesens ein Schwerpunkt der Arbeit des BMUB ist. Er verwies auf die zahlreichen Aktivitäten

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist mir ein besonderes Anliegen, die herannahenden Feiertage und den Jahreswechsel zum Anlass zu nehmen, den vielen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern in den AHO-Arbeitsgremien für ihre außerordentlich engagierte und qualifizierte Arbeit auch im Namen des gesamten AHO-Vorstandes zu danken. Es gilt nun, das Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof erfolgreich abzuschließen. Wir haben mit der Unterstützung unserer Mitgliedsorganisationen sowie der Zusammenarbeit mit BAK und BInGK das Bestmögliche getan, um die Bundesregierung fachlich zu unterstützen und werden dies auch weiter tun.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest, einen erfolgreichen Start ins neue Jahr und freuen uns auf unsere weitere Zusammenarbeit im Jahr 2018.

Ihr Dr.-Ing. Erich Rippert

seines Hauses und nicht zuletzt auf den Erlass des BMUB vom 16. Januar 2017 zum digital unterstützten Planen und Bauen (BIM) bei Baumaßnahmen des Bundes. Er stellte klar, dass dieser Erlass keine ministerielle Anordnung von BIM sei, sondern es um die regelmäßige Prüfung gehe, ob die jeweilige Maßnahme für BIM-Anwendungen bzw. für den verstärkten Einsatz von digitalen Methoden geeignet sei. Es sei das Ziel, in Zukunft Effizienzpotentiale für Planungs- und Bauprozesse zu nutzen und dabei schrittweise und praxisorientiert in den geeigneten Fällen die digitale Planungsmethode BIM anzuwenden. In diesem Kontext betonte er die aus Sicht des BMUB notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die strikte Trennung von



Dr.-Ing. Erich Rippert

Planung und Ausführung und die „losweise“ Vergabe unter Berücksichtigung der Interessen aller Projektbeteiligten, besonders der für Deutschland typischen großen Anzahl kleiner und mittlerer Planungsbüros. Ebenso wichtig sei es aber auch, produktneutrale, systemoffene Datenschnittstellen unter dem Stichwort „Open BIM“ zu befördern.

Abgerundet wurde der Themenblock Digitalisierung durch einen Praxisvortrag von Dr. Ulrich Huber, Sachgebietsleiter Geoinformationssysteme im Landratsamt Cham. In seinem Referat zum Thema „Praktische Ansätze zur Digitalisierung von Bauleitungs- und Baugenehmigungsverfahren“ berichtete er über die Chancen und Vorteile bei der Schaffung eines interkommunalen Geoinformationssystems und einer kommunalen Geodateninfrastruktur. In diesem Kontext wurde auf die noch in diesem Jahr bevorstehende Neuerscheinung des neuen Heftes Nr. 10 der AHO-Schriftenreihe „GIS-Dienstleistungen“ hingewiesen.

#### Bundesregierung verteidigt HOAI vor dem EuGH

Der Leiter des Referats „Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vor den europä-



Dr. Koeble, AHO-Vorstände Klaus Wehrle, Ralf Schelzke, Marco Ilgeroth, Wolfgang Heide

ischen Gerichten“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Ministerialrat Thomas Henze, berichtete in seinem Vortrag über die Ausgangslage des Vertragsverletzungsverfahrens, dessen Inhalt, die Rechtfertigungsstrategie der Bundesregierung und schließlich den zeitlichen Fortgang des Verfahrens. Vorab zeigte sich Herr Henze beeindruckt von dem großen Interesse, das dieses Vertragsverletzungsverfahren bei den betroffenen Kreisen erzeugt hat. Er bekräftigte die zuvor auch von Herrn Fehn Krestas getroffene Aussage, dass es auf politischer Ebene einen allgemeinen Konsens gebe, das verbindliche Preisrecht der HOAI als geltendes deutsches Recht nachdrücklich zu verteidigen. So hat die Bundesregierung in ihren Schriftsätzen herausgestellt, dass die HOAI völlig diskriminierungsfrei für alle Wirtschaftsteilnehmer gelte, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden. Auch im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit liege aus seiner Sicht keine relevante Beschränkung vor, denn niemand wird davon abgehalten, ein Ingenieur- oder Architekturbüro in Deutschland zu eröffnen. Dass keine Beschränkung ausländischer Architekten oder Ingenieure vorliegt, zeigen auch Stellungnahmen des Architects Council of Europe (ACE) und des European Council of Engineers Chambers (ECEC), in denen darauf hingewiesen wird, dass durch die HOAI niemand gehindert wird, sich in Deutschland niederzulassen.

In dem Verfahren wird es besonders auf den Nachweis des Zusammenhangs zwischen den verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen der HOAI und der Qualität der Planungsleistungen ankommen, prognostizierte Henze. Ein Zusammenhang zwischen Qualität und verbindlichen Honorarsätzen hat der Europäische Gerichtshof insbesondere im Bereich der Honorare für Rechtsanwälte in dem „Cipolla-Urteil“ (Rs. 94/04) unter den Bedingungen des Rechtsanwaltsmarktes in Italien bereits entschieden und festgestellt, dass nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass verbindliche Honorare helfen, einen Konkurrenzkampf zu vermeiden, der zu Billigangeboten führen könne, was das Risiko des Qualitätsverfalls der Dienstleistung zur Folge hätte. Im Hinblick auf den Nachweis des Zusammenhangs und die entsprechende Beweisführung betritt auch die Bundesregierung Neuland, so Henze, da die Ansprüche des Europäischen Gerichtshofes mit Blick auf die Tiefe der konkreten Nachweispflicht nicht abschließend gerichtlich geklärt sind. Allerdings liegen mit den von AHO, BAK und BInGK vorgelegten Wirtschaftsgutachten und Studien belastbare empirische Grundlagen vor, um den gestiegenen Nachweisvoraussetzungen gerecht zu werden. Zum Stand des Verfahrens führte Herr Henze aus, dass die Bundesregierung auf die Klage der EU-Kommission vom 23. Juni 2017 Anfang September eine ausführliche



Dr. Stefanie Bauer, Dr.-Ing. Erich Rippert



Karl Holmeier, MdB



Karsten Zill, Ernst Ebert, Prof. Diederichs



Diskussion mit dem Auditorium

Klagebeantwortung an den EuGH übermittelt hat. Die EU-Kommission hat ihrerseits am 30. Oktober 2017 auf den Schriftsatz der Bundesregierung erwidert. Die Bundesregierung hat nun letztmalig die Gelegenheit, bis zum 11. Dezember 2017 eine Gegenerwidmung beim Europäischen Gerichtshof einzureichen. Daran werde intensiv gearbeitet. Ferner berichtet der Ministerialrat, dass sich Ungarn als Streithelfer am Verfahren beteiligt hat und einen Schriftsatz einreichen wird, der sowohl von der EU-Kommission als auch der Bundesrepublik Deutschland kommentiert werden kann. Er rechnet damit, dass das schriftliche Verfahren im Februar 2018 abgeschlossen sein wird. Danach haben die Parteien die Gelegenheit, eine mündliche Verhandlung beim EuGH zu beantragen. Aktuell steht noch nicht fest, ob die Bundesregierung eine mündliche Verhandlung beantragen wird, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit relativ hoch, da auf diesem Weg in einem persönlichen Plädoyer vor dem Gerichtshof die Positionen noch einmal eingehend dargelegt und erläutert werden können. Eine mögliche Verhandlung könnte dann im Verlauf des zweiten Quartals 2018 stattfinden. Danach folgen üblicherweise die Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH, der zur Vorbereitung der Urteilsfindung eine erste rechtliche Bewertung abgibt. Je nachdem, ob die Schlussanträge des Generalanwalts (der aktuell noch nicht bestimmt



MR Thomas Henze (BMW)

ist) vor den Gerichtsferien im Sommer eingehen oder danach, ist ein Urteil im Herbst oder Winter 2018 möglich.

### Neues Architekten- und Ingenieurvertragsrecht ab 01.01.2018

Mit den Neuregelungen des ab 01.01.2018 anzuwendenden neuen Architekten- und Ingenieurvertragsrechts beschäftigte sich der Rechtsexperte und Mitherausgeber eines namhaften HOAI-Kommentars Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Koeble. Er nahm neben der Definition des Architekten- und Ingenieurvertrags in § 650 p Absatz 1 BGB auch die so genannte Zielfindungsphase gemäß § 650 p Abs. 2 BGB und das korrespondierende Sonderkündigungsrecht gemäß § 650 r BGB genauer unter die Lupe. Sofern wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Planer ab 01.01.2018 gemäß § 650 p Abs. 2 zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen und diese zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben dem Besteller zur Zustimmung vorzulegen. Dr. Koeble wies darauf hin, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung im juristischen Schrifttum in großer Meinungsvielfalt interpretiert werden. So reiche die Palette der Meinungen zur



Prof. Udo F. Meißner

Definition der Planungsgrundlage von der reinen Bedarfsplanung nach DIN 18205 über Teilleistungen aus Leistungsphase 1 HOAI und Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 (einschließlich skizzenhafter Darstellung) bis in die Leistungsphase 3. Auch im Hinblick auf den Begriff Kosteneinschätzung ist unklar, welchen Detaillierungsgrad diese haben muss. Daher empfiehlt der Rechtsexperte, die Begriffe vertraglich möglichst genau zu definieren und von den Planungsleistungen der HOAI abzugrenzen. In der Diskussion wies der Leiter der Fachkommission Objektplanung Gebäude und Innenräume Herr Dipl.-Ing. Georg Brechensbauer darauf hin, dass der Begriff Planungsgrundlage nur bedeuten kann, die Grundlagen und Voraussetzungen für die spätere Planung zu schaffen. Damit kann es sich im Regelfall aber gerade nicht um Grundleistungen der HOAI handeln. Er kündigt an, dass seine Fachkommission insbesondere zu den Begriffen Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung kurzfristig eine Praxishilfe vorlegen wird.

### Die BIM-Methode im Planungsprozess der HOAI

Die Mitglieder des AHO-Arbeitskreises BIM Prof. Hans-Georg Oltmanns, Dipl.-Ing. Architekt Georg Brechensbauer und Dipl.-Ing.



Dr.-Ing. Erich Rippert, Ronny Herholz, Karl Holmeier, MdB, Dr. Huber, MinDir Fehn Krestas, MR Thomas Henze



Horst Rademacher, Andreas Baur



Prof. Oltmanns, Georg Brechensbauer, Herbert Barton

Architekt Matthias Reif präsentierten den Teilnehmern vorab die Grundzüge des neuen Heftes der AHO-Schriftenreihe „Die BIM-Methode im Planungsprozess der HOAI“, das im kommenden Jahr erscheinen wird. Die Referenten zeigten auf, dass der in den Leistungsbildern der HOAI dargestellte Prozess grundsätzlich methodenneutral ist. Daher ist die Planungsmethode BIM im Anwendungsbereich der HOAI ohne Weiteres möglich und ändert nichts an der preisrechtlichen Einordnung in Grund- und Besondere Leistungen.

#### Jahresumfrage mit Rekordbeteiligung

Mit einer Rekordbeteiligung von mehr als 1700 Teilnehmern konnte die gemeinsam von AHO, VBI und BIngK durchgeführte und vom Institut für Freie Berufe IFB Nürnberg erstellte Jahresumfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten“ für das Jahr 2016 abgeschlossen werden.

Dr. Rippert dankte allen Beteiligten für ihre Mitwirkung. Die Präsentation der zentralen Ergebnisse ergab ein überwiegend positives Bild. So ist beispielsweise die Umsatzrendite (ohne Unternehmensbedarf und vor Steuern) im Vergleich zum Vorjahr von 15,6 % auf 21,6 % im Durchschnitt gestiegen. Dabei handelt es sich aber zum Teil auch um notwendige Nachholeffekte aus den infolge der Finanzkrise schwachen Jahren 2009 – 2012, resümierte der AHO-Vorstandsvorsitzende und betonte, dass zu der erfreulichen Entwicklung auch die Anpassung der Honorarsätze der HOAI im Jahr 2013 beigetragen hat. Ungebrochen ist die Nachfrage nach festangestellten Architekten und Ingenieuren. 40,9 % der Architekturbüros meldeten einen zusätzlichen Bedarf an Architekten. Bei den Ingenieurbüros prognostizierten für das Jahr 2018 sogar mehr als die Hälfte der befragten Büros (53,6 %) einen höheren Personalbedarf. Die vollständigen Ergebnisse der Jahresumfrage können unter [www.aho.de](http://www.aho.de) abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Informationen zur Herbsttagung.

## Überarbeitung der RBBau-Vertragsmuster

Das BMUB hat im Rahmen der „Forschungsinitiative Zukunft Bau“ die Kanzlei Kapellmann und Partner (Prof. Lailach, Prof. Eschenbruch) mit der rechtlichen Überprüfung des RBBau-Architektenvertragsmusters einschließlich der allgemeinen Vertragsbestimmungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und insbesondere des neuen Bauvertragsrechts 2018 beauftragt. Die Kammern und Verbände hatten die Möglichkeit, im Rahmen eines Informationsaustausches am 22.11.2017 ihre Hinweise und Vorschläge vorzutragen. Für den AHO haben der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Dr. Hans-Gerd Schmidt und der Geschäftsführer Ronny Herholz an dem Gespräch teilgenommen. Im Fokus der Diskussion

standen die Themen Baukostenobergrenzen, Bindungsdauer bei Stufenverträgen, unbeeinträchtigte Fokussierung auf den Mindestsatz, Sicherheitseinbehalt bei Abschlagszahlungen sowie die baufachlich geprüfte Kostenberechnung als maßgebliches Kriterium. Das BMUB hat insbesondere beim Thema „Baukostenobergrenze“ eine Überarbeitung der Regelungen signalisiert. Das überarbeitete RBBau-Vertragsmuster für Architektenverträge soll im Frühjahr 2018 vorliegen. Im Anschluss werden die Ingenieurverträge entsprechend angepasst. Die beteiligten Kammern und Verbände der Ingenieure und Architekten haben eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die bei Interesse unter [office@aho.de](mailto:office@aho.de) angefordert werden kann.

## Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe

### „GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“

Das neue AHO-Heft Nr. 10 „GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“ stellt die GIS-Dienstleistungen in einem Leistungsbild als Leitlinie systematisiert dar. In Analogie zur HOAI werden Leistungsphasen, Grundleistungen und besondere Leistungen definiert.



Bestellung unter [www.aho.de](http://www.aho.de) – 16,80 € zzgl. Versandkosten

### Terminhinweis

- **17.05.2018**  
AHO-Mitgliederversammlung
- **22.11.2018**  
AHO-Herbsttagung im Ludwig Erhard Haus Berlin



### Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer  
AHO Ausschuss der Verbände  
und Kammern der Ingenieure und  
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin  
Tel.: +49 30/3 10 19 17-0  
Fax: +49 30/3 10 19 17-11  
[aho@aho.de](mailto:aho@aho.de) · [www.aho.de](http://www.aho.de)



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

**Herstellung:**  
DCM Druck Center Meckenheim GmbH  
[www.druckcenter.de](http://www.druckcenter.de)